|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | BW55_KL_sw_weiss | E 140 |
| AMTSGERICHT LAHR |
| Der Direktor |

**Verfügung vom 31. März 2022**

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus gelten vorläufig bis zum 22.04.2022 die folgenden Maßnahmen:

1. Für den allgemeinen Publikumsverkehr

	1. Personen,
* die typische Symptome einer Corona-Erkrankung (Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot, Abgeschlagenheit, Hals- und Kopfschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmacksinn) aufweisen
* die nach der Corona-Verordnung Absonderung des Landes Baden-Württemberg oder nach der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes zur Absonderung verpflichtet sind,

dürfen die Gerichtsgebäude **ausnahmslos** nicht betreten.

Ausnahmen von dem Betretungsverbot können nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch den Direktor des Amtsgerichts oder – für die Teilnahme an Sitzungen – durch die/den jeweiligen Vorsitzenden erteilt werden.

* 1. Für die Öffentlichkeit und die Verfahrensbeteiligten sind ausschließlich die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes Turmstraße 15 zugänglich. Der Zugang zu anderen Räumlichkeiten ist grundsätzlich gesperrt.
	2. Der Aufenthalt im Gerichtsgebäude sollte auf die unabdingbar nötige Dauer begrenzt werden. Das Gebäude sollte erst unmittelbar vor dem Termin betreten und unverzüglich nach Beendigung des Termins wieder verlassen werden.
	3. Im Gerichtsgebäude ist grundsätzlich eine Atemschutzmaske (Masken der Standards FFP2 oder vergleichbar oder OP-Maske) zu tragen. Ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen ist einzuhalten, und es gelten die allgemeinen Hygieneregeln. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten während einer Gerichtsverhandlung. Abweichende Anordnungen durch den/die jeweilige Vorsitzende für Verfahrensbeteiligte im Rahmen ihrer sitzungspolizeilichen Befugnisse (§ 176 GVG) bleiben unberührt. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind ferner
		1. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
		2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, sowie
		3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.
		4. weitere Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch die Gerichtsleitung zugelassen werden.
	4. Soweit außerhalb der anberaumten Termine eine persönliche Vorsprache erforderlich sein sollte, kann diese nur nach vorheriger telefonischer Terminsabsprache erfolgen. Das betrifft insbesondere auch persönliche Vorsprachen bei einem Rechtspfleger oder dem Betreuungsgericht in der Außenstelle Lotzbeckstraße.
1. Behördenintern
	1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die typische Symptome einer Corona-Erkrankung (Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot, Abgeschlagenheit, Hals- und Kopfschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmacksinn), sollen nicht zur Arbeit erscheinen, sondern sich zunächst mit der Verwaltungsleitung in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzuklären.
	2. Behördeninterne Kontakte zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind möglichst zu reduzieren. Zusammenkünfte mehrerer Personen sollen nach Möglichkeit durch Einsatz digitaler Informationstechnologie ersetzt werden.
	3. Die Büroräumlichkeiten sind grundsätzlich nur von einer Person zu belegen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit Zustimmung der Verwaltungsleitung möglich.
	4. Außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes ist grundsätzlich eine Atemschutzmaske (Masken der Standards FFP2 oder vergleichbar oder OP-Maske) zu tragen. Ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen ist einzuhalten, und es gelten die allgemeinen Hygieneregeln. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:
		1. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, sowie
		2. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren
		3. weitere Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch die Gerichtsleitung zugelassen werden.
	5. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden wöchentlich jeweils ein Corona-Schnelltest zur Eigendiagnose sowie Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt. Schnelltests und Gesichtsmasken können über die Verwaltung angefordert werden.
	6. Die Büroräumlichkeiten sind für den Publikumsverkehr grundsätzlich gesperrt. Das rechtssuchende Publikum ist vorrangig auf die Möglichkeit schriftlicher Eingaben oder telefonischer Abklärung zu verweisen. Sofern eine persönliche Vorsprache erforderlich sein sollte (insbesondere zur Aufnahme von Anträgen), sollte diese außerhalb der Büroräumlichkeiten erfolgen
	7. Die allgemeinen Hygieneempfehlungen (insbesondere regelmäßiges Händewaschen, regelmäßiges Lüften) sollen weiterhin beachtet werden.
	8. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche (Verhandlungsräume einschließlich der Tischflächen) sind täglich zu reinigen und sollten nach Möglichkeit mehrmals täglich gelüftet werden.

Hövel
Direktor des Amtsgerichts